

**Bekanntmachung
des Wahltages der Kommunalwahl 2019 und Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Entsprechend der §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 03.07.2018 gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden (Kommunalwahlen) am

**Sonntag, den 26. Mai 2019
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

stattfinden.

Wahl des Stadtrates

Die Stadt Gräfenhainichen besteht aus einem (1) Wahlbereich.

Für den Stadtrat sind nach § 37 Abs. 1 KVG LSA **28 Mitglieder** zu wählen.

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG auf **33**.

Wahl der Ortschaftsräte

Ortschaftsräte sind in den durch § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gräfenhainichen festgelegten 4 Ortschaften zu wählen.

Wahlgebiet für die Wahl des Ortschaftsrates ist die jeweilige Ortschaft.

Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger sind wahlberechtigt.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gräfenhainichen ist in den Ortschaften die nachfolgende Anzahl an Ortschaftsratsmitgliedern zu wählen und die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWO ergibt sich wie folgt:

Ortschaften	Anzahl Mitglieder Ortschaftsrat	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag
Zschornowitz	7	12
Möhlau	6	11
Schköna	5	10
Tornau	5	10

Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) gemäß § 21 Abs. 1 KWG eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertreterberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählten Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am **Freitag, 08.März 2019, 24:00 Uhr (79. Tag vor der Wahl)** ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, der nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fällt, muss von mindestens 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Für die Stadtratswahl in der **Stadt Gräfenhainichen** sind mindestens **100** Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Für die Ortschaftsratswahlen:

in der **Ortschaft Zschornewitz**

22 Unterstützungsunterschriften

in der **Ortschaft Möhlau**

13 Unterstützungsunterschriften

in der **Ortschaft Schköna**

6 Unterstützungsunterschriften

in der **Ortschaft Tornau**

5 Unterstützungsunterschriften ,

erforderlich.

Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA die nachfolgend aufgeführten Parteien gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Für die Stadtratswahl Gräfenhainichen erfüllen diese Voraussetzungen:

Wählergemeinschaft Möhlau (WGM)

Für die Ortschaftsratswahl Möhlau:

Wählergemeinschaft Möhlau (WGM)

Für die Ortschaftsratswahl Schköna:

Unabhängige Wählergemeinschaft Schköna (UWS)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich, auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 18. März 2019 um 18:00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtverwaltung Gräfenhainichen

Wahlleiter

Markt 1

06773 Gräfenhainichen

einzureichen.

Gräfenhainichen, den 10.01.2019

Petra Helbig

Wahlleiterin

Aushang am: 14.01.2019

Abnahme am: 19.03.2019

durch:

durch:

Aushangstelle: Schaukasten

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern/Beisitzerinnen in den Wahlausschuss

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für die Kommunalwahl (Stadtrats-, Ortschaftsrats- und die Ortsvorsteherwahl) am 26. Mai 2019 im Wahlgebiet der Stadt Gräfenhainichen ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und 5 Beisitzer/innen sowie ihren Stellvertretungen.

Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertretungen sind aus dem Kreis der in der Gemeinde/Stadt Wahlberechtigten zu berufen.

Bei der Berufung sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl 2014 der Vertretung erhalten haben.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses

bis zum 15. Februar 2019

beim Wahlamt der Stadtverwaltung, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen schriftlich einzureichen. Die Berufung wird nach Ende dieser Frist schriftlich erfolgen.

Werden nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so erfolgt die Berufung nach Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30-32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

Gräfenhainichen, den 02.01.2019

Petra Helbig
Wahlleiterin

Aushang am: 07.01.2019
Abnahme am: 22.01.2019

durch:
durch:

Schaukasten
